# Zivilverfahren in Deutschland

Das Geständnis ist in der Zivilprozessordnung (Deutschland) in den §§ 288 – 290 ZPO gesondert geregelt. Eingeräumte Tatsachen bedürfen dann keines Beweises mehr. Werden zugestandene Tatsachen durch das Geständnis jedoch eingeschränkt (so genanntes qualifiziertes Geständnis) muss dies nach der Lage des Falls gemäß § 289 Abs. 2 ZPO beurteilt werden.

---

295§ 136a Strafprozeßordnung(StPO)
Literatur
•Jo Reichertz, Manfred Schneider: Sozialgeschichte des Geständnisses: Zum Wandel der Geständniskultur, Verl. für Sozialwiss., Wiesbaden, 2007, ISBN 3531149326
Weblinks
•§ 136a StPO
•§ 261 StPO
•§§ 253 ff. ZPO
Einzelnachweise
Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen
beachten!

---

Revision #1
Created 7 October 2025 23:21:59 by investigatione
Updated 7 October 2025 23:22:13 by investigatione